

RS Vwgh 2006/3/30 2003/15/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §167 Abs2;

UStG 1994 §11 Abs1 Z5;

UStG 1994 §12 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/15/0203 E 30. März 2006 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Rechnung muss, soll sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, den Erfordernissen des§ 11 Abs. 1 Z. 5 UStG 1994 genügen. Nach dieser Gesetzesbestimmung gehört zu den notwendigen Merkmalen einer Rechnung der Ausweis des Entgeltes für die Lieferung oder sonstige Leistung. Es muss sich um das tatsächlich beabsichtigte Entgelt handeln (Hinweis E 28. Februar 2002, 96/15/0270). Kann im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse (Hingabe kopierter Verrechnungsschecks und damit Unterbleiben eines tatsächlichen Zahlungsflusses, auffällig hoher Preis der Ware, ungewöhnliche Geschäftsanbahnung) die Feststellung getroffen werden, dass für die Warenlieferungen zwischen den Unternehmen der von einer Person aufgebauten Lieferantenkette überhaupt nicht beabsichtigt war, das Entgelt tatsächlich und in der in den Rechnungen ausgewiesenen Höhe zu leisten, ist bereits deshalb der Vorsteuerabzug zu versagen (Hinweis E 28. Februar 2002, 96/15/0270).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003150015.X01

Im RIS seit

16.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at